

**Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuschüssen zur
Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger
(Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung - VwV SchBau)**

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und Innenministeriums vom 11.07.2018, Az.: 23 - 6440.02/129

1. Abschnitt

Rechtsgrundlage, Zweck der Förderung

- 1 Aufgrund des Dritten Gesetzes über die Förderung des Schulhausbaus (SchBauFöG) vom 5. Dezember 1961 (GBl. S. 357) gewährt das Land zur Schaffung des erforderlichen Schulraums im Rahmen der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Mittel Zuschüsse nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu werden entsprechend angewandt.

Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift können ferner Zuschüsse für Baumaßnahmen für Ganztagschulen im Sinne des 4. Abschnitts gewährt werden.

2. Abschnitt

**Zuschussempfänger, förderungsfähige Schulen,
Grundschulförderklassen und Schulkindergärten**

- 2 Zuschüsse zu den Kosten ihrer Schulbauten und Baumaßnahmen für Ganztagschulen können erhalten:

Gemeinden, Landkreise und Schulverbände für öffentliche Schulen.

- 3 Nummer 2 und 4 sind auf öffentliche Grundschulförderklassen und Schulkindergärten entsprechend anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums vom 6. Juli 1998 (K. u. U. S. 208) und vom 24. Juli 1984 (K. u. U. S. 479) erfüllen sowie die Zustimmung des Kultusministeriums zur Einrichtung vorliegt.

3. Abschnitt

Voraussetzungen zur Projektförderung von Schulbauten

4 Förderfähig sind folgende Vorhaben, soweit diese erforderlich sind:

4.1 Der Neubau und die bauliche Erweiterung von Schulgebäuden.

4.2 Der Umbau von Schulgebäuden.

Ein förderfähiger Umbau liegt in der Regel vor, wenn

4.2.1 zur Schaffung von Schulraum oder zur Vermeidung von Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen in Schulgebäuden bisher nicht schulisch genutzte Flächen für eine erforderliche schulische Nutzung hergerichtet werden müssen oder

4.2.2 im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung in vorhandenen Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen eine Umnutzung einzelner Schulflächen oder Schulbereiche (zum Beispiel Fachräume in Klassenräume oder Verwaltungsräume in Unterrichtsräume) notwendig ist und zu diesem Zweck die Grundrisse dieser Räume verändert werden müssen oder

4.2.3 in vorhandenen Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen die Grundrisse der bestehenden Räume verändert werden müssen.

4.3 Erwerb/Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.

4.3.1 Der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.

4.3.2 Der Erwerb von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.

4.3.3 Der Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.3 können der Kaufpreis für das Gebäude sowie grundrissverändernde Umbaumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden.

5 Die genannten Maßnahmen sind förderfähig, soweit sie unter Berücksichtigung des vorhandenen Schulraums und der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen erforderlich sind. Bei der Bedarfsermittlung unter längerfristigen Aspekten ist

von den für die Schulplanung und -organisation maßgeblichen Schüler- beziehungsweise Geburtenzahlen auszugehen. Örtliche Verhältnisse und etwaige strukturelle Veränderungen bei den Schularten und Schultypen sind zu berücksichtigen.

- 6 Für die Förderung multifunktional nutzbarer kommunaler Gebäude gilt folgendes:
 - 6.1 Die sich an eine schulische Nutzung anschließende andere kommunale Verwendung eines Schulgebäudes, insbesondere für eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung und § 16 Absatz 1 der Landkreisordnung steht einer Förderung nicht entgegen. Die vorgesehene kommunale Verwendung soll mit dem Zuschussantrag dargestellt und begründet werden. Die Beendigung der schulischen Verwendung und die anschließende andere kommunale Verwendung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.
 - 6.2 Kosten für den Bau und Umbau kommunaler Gebäude, die für schulische Zwecke genutzt werden sollen, können bezuschusst werden. Die Bezuschussung einer solchen Nutzungsänderung kann entsprechend den Bestimmungen über die Förderung von Erwerb/Umbau von Gebäuden (Nummer 4.3) erfolgen. Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten sind nicht förderfähig. Sofern Kosten für den Bau des Gebäudes bereits vom Land anderweitig gefördert worden sind und die Förderung belassen wird, können nur Umbaumaßnahmen bezuschusst werden.
 - 6.3 Bei der Bedarfsfeststellung kann abweichend von Nummer 5 von einer mittelfristigen Entwicklung der Schülerzahlen ausgegangen werden.
- 7 Als erforderlich anzuerkennen ist insbesondere ein Schulraumbedarf
 - 7.1 wegen der Zunahme der Schülerzahl;
 - 7.2 wegen der Neuorganisation von Schulen;
 - 7.3 beim Umbau von Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen (Nummern 4.2.2 und 4.2.3). Zwingende schulische Gründe liegen insbesondere bei einer funktionalen Neuordnung von Flächen- und Raumbereichen zur Verbesserung der inneren Schulorganisation vor;
 - 7.4 als Ersatz für Räume, welche nicht den schulischen Anforderungen entsprechen. Hierbei können bauliche Gründe sowie fehlende Erweiterungsmöglichkeiten be-

rücksichtigt werden. Sofern bauliche Gründe geltend gemacht werden, können Mängel auf Grund unterlassener Instandhaltung nicht berücksichtigt werden.

4. Abschnitt

Zusätzliche Förderung von Schulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagsschulen)

- 8.1 Förderfähig sind bei Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien (ohne Oberstufe) und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit ganztägigen Angeboten (Ganztagsschulen) zusätzliche Räume und Flächen für den Essens-, Ganztags- und Freizeitbereich zur Umsetzung rhythmisierter Tagesstrukturen, wenn diese
- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitstellen, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
 - an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen anbieten,
 - die Ganztagsangebote unter der Mitwirkung und Verantwortung der Schulleitung organisieren und
 - über ein pädagogisches Konzept verfügen.

Die förderfähigen Flächen für den Ganztagsbetrieb einer Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I) sind im Schema zur Ermittlung des Raumbedarfs (Anlage 4) berücksichtigt.

- 8.2 Der Raumbedarf richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule, der Zahl der Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, und den örtlichen Verhältnissen. Hinsichtlich der förderfähigen Bauvorhaben gelten die Nummern 4.1 bis 4.3 entsprechend. Nummer 4.2.2 findet auch in Fällen ohne Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung Anwendung. Für die Feststellung des zuschussfähigen Bauaufwands gelten die Nummern 11.1 bis 11.4 entsprechend.

5. Abschnitt

Form und Höhe des Zuschusses

- 9 Die Schulträger erhalten im Rahmen einer Projektförderung einen Zuschuss als Festbetrag zu dem zuschussfähigen Bauaufwand in Höhe von 33 vom Hundert

(Regelzuschuss). In besonderen Fällen, zum Beispiel wegen der Aufgabenstellung des Schulträgers, kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.

- 10 Bei allgemeinbildenden Schulen wird nach Maßgabe der überörtlichen Bedeutung des zu erstellenden Schulgebäudes in der Regel ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von $0,7 \times \frac{P-10}{100}$ des zuschussfähigen Bauaufwands gewährt
(P = Vomhundertsatz der auswärtigen Schüler im Sinne von Nummer 10.1).
- 10.1 Eine überörtliche Bedeutung liegt vor, wenn im Jahr der Erteilung des Bewilligungsbescheids an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des laufenden Schuljahrs mehr als 10 vom Hundert der Schüler, die die betreffende Schule in der Gemeinde des Schulsitzes besuchen, außerhalb dieser Gemeinde wohnen.
- 10.2 Die entsprechende Regelung gilt für berufliche Schulen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde des Schulsitzes der Stadt- oder Landkreis des Schulsitzes tritt.

6. Abschnitt

Zuschussfähiger Bauaufwand

- 11 Der angemeldete Bauaufwand ist zuschussfähig, soweit er im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung des vom Kultusministerium als erforderlich anerkannten Schulraumbedarfs entsteht.
- 11.1 Maßgebend hierfür sind das aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anhand der Schemata zur Ermittlung des Raumbedarfs (vergleiche Anlage 1 bis 8 und die Allgemeinen Hinweise hierzu) ermittelte Raumprogramm, die Kostenrichtwerte (vergleiche Abschnitt 7) und die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276 (Kosten im Hochbau in der jeweils geltenden Fassung):

300 Bauwerk - Baukonstruktionen

400 Bauwerk - Technische Anlagen

540 Technische Anlagen in Außenanlagen

622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks

730 Architekten- und Ingenieurleistungen

740 Gutachten und Beratung
750 Künstlerische Leistungen.

11.2 Der zuschussfähige Bauaufwand errechnet sich bei Neubauten und größeren Erweiterungsbauten (Nummer 4.1) in der Regel aus der Programmfläche¹ mal dem Kostenrichtwert (vergleiche Nummer 13). Bei den übrigen Erweiterungsbauten ist zur Ermittlung des zuschussfähigen Bauaufwands von den Kosten pro m² Schulfläche² auszugehen. Bei erheblichen Abweichungen vom Regelfall kann die Kostenschätzung nach DIN 276 (Nummer 11.1) zugrunde gelegt werden.

11.3 Bei Umbauten (Nummer 4.2) richtet sich der zuschussfähige Bauaufwand nach der Kostenschätzung nach DIN 276, der vom Umbau betroffenen Schulfläche und der Erforderlichkeit der Maßnahme.

Dabei können Kosten im Sinne der Nummer 11.1 bis zu 60 vom Hundert des Kostenrichtwerts pro m² Schulfläche als zuschussfähig anerkannt werden. In Ausnahmefällen kann der zuschussfähige Bauaufwand höher angesetzt werden.

11.4 Beim Erwerb richtet sich der zuschussfähige Bauaufwand nach dem durch einen gemeinderätlichen Gutachterausschuss oder einen öffentlich bestellten Sachverständigen ermittelten Kaufpreis für das Gebäude. Für die Ermittlung des zuschussfähigen Bauaufwands von Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Nummer 11.3.

Der Erwerb/Umbau sowie die Instandsetzung von Gebäuden (Nummer 4.3) ist insgesamt höchstens bis zur Höhe vergleichbarer Neubaukosten zuschussfähig.

12 Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für

12.1 Grunderwerb, Erschließung und Außenlagen,

12.2 Turnhallen und Gymnastikräume sowie Lehrschwimmbecken einschließlich der dazugehörigen Nebenräume,

¹ Programmfläche (PF)= Summe der Flächen, die in den Raumprogrammen mit Größenangaben versehen sind, soweit sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen der Planung zugrunde gelegt werden (Hauptnutzfläche - HNF - im Sinne von DIN 277)

² Schulfläche (SF)= Nettogrundfläche (NGF) im Sinne von DIN 277 plus 1/3 der erforderlichen offenen, überdachten Pausenfläche

- 12.3 Behelfsbauten,
- 12.4 Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für schulische Zwecke benötigt werden,
- 12.5 die nicht fest verbundene Inneneinrichtung (insbesondere Schulmöbel, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume und Schulküchen),
- 12.6 Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten (mit Ausnahme von Erwerb/Umbau im Sinne der Nummer 4.3),
- 12.7 Ersatzinvestitionen für fest eingebaute Einrichtungen (ausgenommen schalldämmende Maßnahmen, mit denen die Weiterverwendung der im Übrigen brauchbaren Räume sichergestellt wird),
- 12.8 einzelne Baumaßnahmen mit einem zuschussfähigen Bauaufwand von jeweils unter 200 000 Euro,
- 12.9 einzelne Baumaßnahmen von Ganztagschulen mit einem zuschussfähigen Bauaufwand von jeweils unter 100 000 Euro.

Vorstehendes gilt sinngemäß für den Erwerb und die Nutzungsänderung von Gebäuden.

7. Abschnitt

Kostenrichtwerte, Planungsdaten

- 13 Bezogen auf den maßgeblichen Index für Wohngebäude des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg werden nachstehende Kostenrichtwerte genannt:
 - 13.1 für Grundschulen 2.840 Euro/m² Programmfläche (PF),
 - 13.2 für Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe I), Progymnasien, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Schwerpunkten Lernen und Sprache 2.990 Euro/m² PF,
 - 13.3 für Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe II), Gymnasien, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (soweit nicht unter Nummer 13.2 erfasst) und berufliche Schulen (soweit nicht unter Nummer 13.4 erfasst) 3.140 Euro/m² PF,

- 13.4 für gewerbliche Schulen 3.370 Euro/m² PF,
- 13.5 Kosten pro m² Schulfläche (SF) 1.860 Euro.
- 14 Die Kostenrichtwerte sollen in Anlehnung an die Entwicklung des Baupreisindex (Nummer 13) angepasst werden.
- 15 Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eines Schulbauvorhabens und im Hinblick auf die Kostenrichtwerte dienen folgende Daten:

Das Verhältnis der Programmfläche zur Restfläche³ von 60 zu 40 und das Verhältnis des umbauten Raumes zur Programmfläche von 7 m³ zu 1 m².

Das Verhältnis der Programmfläche zur Restfläche ist bei der Feststellung der Schulfläche zu berücksichtigen. Hierbei ist das Verhältnis von 60 zu 40 die Obergrenze.

8. Abschnitt Nachhaltigkeit

- 16 Schulbaumaßnahmen sollen den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens (Staatsanzeiger Nummer 34 vom 29.08.2014, S. 15) Rechnung tragen. Dies gilt zunächst für den Neubau von Schulgebäuden.

9. Abschnitt Verfahren

- 17 Antragsverfahren
- 17.1 Der Zuschussantrag ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres von kommunalen Schulträgern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (zweifach) nach einem vom Kultusministerium bestimmten Muster einzureichen, wenn er in die Anmelde-Liste der oberen Schulaufsichtsbehörde für das folgende Jahr aufgenommen werden soll.

³ Restfläche (RF) = Schulfläche abzüglich Programmfläche

- 17.2 Dem Zuschussantrag sind neben den Unterlagen entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 mit Lageplan und Baubeschreibung anzuschließen.
- 17.3 Der Schulträger hat vor der Antragsstellung und dem Baubeginn die Erforderlichkeit eines Bauvorhabens mit der oberen Schulaufsichtsbehörde zu klären. Die Feststellung der Erforderlichkeit erfolgt im Allgemeinen mit der Erstellung eines Raumprogramms durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck wird den Schulträgern empfohlen, sich wegen der Planung eines Bauvorhabens frühzeitig mit der oberen Schulaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Eine schulbautechnische Beratung des Schulträgers und eine baufachliche Prüfung des Zuschussantrags durch die bautechnische Beratungsstelle des Landesbetriebs Vermögen und Bau (schulbautechnischer Berater) erfolgt erst ab einem Zuschussbetrag von 1,5 Mio. Euro. In diesen Fällen holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Festsetzung des zuschussfähigen Bauaufwands eine Stellungnahme des schulbautechnischen Beraters ein.

Dabei soll festgestellt werden,

ob das Bauvorhaben dem anerkannten Schulraumbedarf entspricht sowie wirtschaftlich und zweckmäßig ist und inwieweit der Bauaufwand nach dieser Verwaltungsvorschrift zuschussfähig ist.

In den übrigen Fällen ist vom Schulträger schriftlich zu erklären, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Schulbaumaßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der LHO berücksichtigt.

- 17.4 Die obere Schulaufsichtsbehörde nimmt die eingereichten Zuschussanträge in eine Anmelde-Liste auf und legt diese dem Kultusministerium vor.
- 17.5 Bei der Entscheidung über die Bezuschussung von Schulbaumaßnahmen wird das Kultusministerium in folgenden Fällen von der Schulbaukommission beraten:
- 17.5.1 bei der Aufgabe von Schulräumen für schulische Zwecke und der Ermittlung des Werts, der bei der Förderung von Ersatzbaumaßnahmen gegebenenfalls zu berücksichtigen ist (Nummern 7.2 und 7.4),

17.5.2 beim Erwerb/Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum
(Nummer 4.3).

Der Schulbaukommission ist vor Einleitung von Baumaßnahmen Gelegenheit zu einer örtlichen Überprüfung einzuräumen.

Die Schulbaukommission besteht in den Fällen ab einem Zuschussbedarf von 1,5 Mio. Euro aus Vertretern des Kultusministeriums, der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem schulbautechnischen Berater. In den übrigen Fällen soll für die Beurteilung baufachlicher Fragen, insbesondere des baulichen Zustands des Gebäudes, ein vom Schulträger zu benennender Sachverständiger beigezogen werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer geeigneten gutachterlichen (baufachlichen) Äußerung vorgesehen werden.

18 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 18.1 Das Kultusministerium entscheidet auf der Grundlage des gegebenenfalls vom schulbautechnischen Berater ermittelten und von der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzten zuschussfähigen Bauaufwands, ob und in welcher Höhe für das Bauvorhaben Zuschüsse gewährt werden.
- 18.2 Das Kultusministerium trifft seine Entscheidung über das jährliche Förderungsprogramm bezüglich der öffentlichen Schulbauvorhaben nach gemeinsamer Beratung mit Vertretern des Innenministeriums, des Finanzministeriums und der kommunalen Landesverbände.
- 18.3 Das Kultusministerium teilt die Förderentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde mit. Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt die Bewilligungsbescheide an den Schulträger. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) erhält jeweils eine Fertigung des Bewilligungsbescheids; sie zahlt die Zuschüsse aus. Das Kultusministerium weist die erforderlichen Mittel, die im Rahmen des Staatshaushaltsplans zur Verfügung stehen, der L-Bank zu. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der zwischen dem Kultusministerium und der L-Bank abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.
- 18.4 In Ergänzung beziehungsweise Abweichung zu § 44 LHO und den Regelungen des LVwVfG und den Verwaltungsvorschriften hierzu einschließlich der Nebenbestimmungen ist im Bewilligungsbescheid insbesondere anzugeben, dass

- 18.4.1 der Beginn der Bauarbeiten vom Schulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen ist,
 - 18.4.2 eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem festgestellten zuschussfähigen Bauaufwand nicht gefördert werden kann,
 - 18.4.3 sich für die Zeit der Verwendung des Zuschusses für schulische Zwecke oder für kommunale Zwecke im Sinne von Nummer 6.1 (andere kommunale Verwendung des Schulgebäudes) der Rückforderungsanspruch um jährlich 4 vom Hundert nach Fertigstellung vermindert,
 - 18.4.4 der Bewilligungsbescheid für ein Bauvorhaben, das ein Jahr nach Erteilung des Bescheids noch nicht begonnen worden ist, unwirksam wird,
 - 18.4.5 von dem bewilligten Zuschuss im Rahmen des Baufortschritts und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans in der Regel 90 vom Hundert des Zuschusses ausbezahlt werden und die restlichen 10 vom Hundert, wenn die Kontrollkommission zum Ergebnis kommt, dass das Bauvorhaben plangerecht durchgeführt wurde und festgestellte Mängel im Wesentlichen behoben sind. Die Kontrollkommission setzt sich in der Regel zusammen aus je einem Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers, dem Planverfasser, dem Schulleiter und gegebenenfalls dem schulbautechnischen Berater. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt das Ergebnis der Kontrollkommission der L-Bank mit.
- 19 Bei Aufgabe von Schulraum aus schulorganisatorischen Gründen, kann von der Aufhebung des Bewilligungsbescheids nach § 49 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG grundsätzlich abgesehen werden, es sei denn, das Belassen des Zuschusses wäre offensichtlich unbillig. Eine offensichtliche Unbilligkeit liegt insbesondere bei einer wirtschaftlichen Verwertung des mit einem Landeszuschuss geförderten Schulgebäudes vor.

10. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- 20 Nicht anzuwenden sind:
- 20.1 von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die Nummer 1.1 letzter Satz bei größeren Projekten sowie die Nummern 1.2 und 4.5,

- 20.2 von Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) die Nummer 1.3 zweiter Satz sowie die Nummern 1.5 und 7,
- 20.3 die Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau).
- 21 Schulbaumaßnahmen nach Nummer 4.4 der Schulbauförderungsrichtlinien vom 3. Februar 2006, deren Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2014 festgestellt wurde und für die bis zu diesem Zeitpunkt ein zuschussreifer Zuschussantrag vorliegt, werden im Rahmen der jährlichen Förderprogramme unter der Voraussetzung (auflösende Bedingung) bezuschusst, dass das Bauvorhaben bis 31. Juli 2016 begonnen wird. Nummer 18.4.4 gilt entsprechend.
- 22 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulbauförderungsrichtlinien vom 3. Februar 2006 (GABl. S. 181; K. u. U. S. 46) außer Kraft.